

Rezensionen zu Arlinghaus, Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit von:

- Uwe Israel in: Historische Zeitschrift 305 (2017), S. 820-822.
- Eugenio Riversi für H-Soz-Kult, 25.10.2017.
- Gerhard Dilcher in: Das Mittelalter 23,1 (2018), S.176-239.
- Ferdinand Opll in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 126,2 (2018), S. 472.

Franz-Josef Arlinghaus, Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert. Konstanz, UVK Verlagsgesellschaft 2016. 149 S., € 32,-. // DOI 10.1515/hzhz-2017-1493

Uwe Israel, Dresden

Der schmale Band stellt bis auf ein kurzes, die Publikation begründendes Vorwort (S. 7–10), einen bereits im Jahre 1998 fertiggestellten Text dar. Er verzichtet auf die

Einarbeitung von Literatur, die seitdem, also in den vergangenen zwei Jahrzehnten, erschienen ist. Eigentlich war er für einen Tagungsband des ein Jahr später beendeten Münsteraner Sonderforschungsbereichs „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“ vorgesehen, der bislang noch nicht erschienen ist. Man merkt der Untersuchung an vielen Stellen an, dass sie im Diskussionszusammenhang mit dem damals von Hagen Keller geleiteten SFB-Teilprojekt „Der Verschriftlichungsprozess und seine Träger in Oberitalien (11.–13. Jahrhundert)“ entstand, was aber durchaus kein Schaden ist. Zwar wirkt die Abarbeitung an Thesen der Luhmann’schen Systemtheorie heute etwas antiquiert – und an manchen Stellen auch etwas bemüht („Herstellung von Legitimität im Verfahren“, Kap. 9) –, doch kommt der Vf. unter Anwendung des theoretischen Ansatzes durchaus zu interessanten Beobachtungen und überzeugenden Schlussfolgerungen.

Ausgehend von etwa 250 zwischen 1140 und 1276 in Mailand gefällten Urteilen, die für die Analyse aus Editionen zusammengetragen und in einer Datenbank aufgeschlüsselt wurden, werden verschiedene Phasen herausgearbeitet, in denen die dortigen Gerichte je spezifische Strategien entwickelten, um ausgemachte Legitimationsdefizite auszugleichen, die aus den sich wandelnden Herrschaftsstrukturen resultierten. Nach den Auseinandersetzungen mit Barbarossa, die zur Eroberung und teilweisen Zerstörung der Kommune führten, gelang es Mailand, sich Ende des 12. Jahrhunderts erneut zu emanzipieren, nicht aber ohne gravierende innerstädtische Parteikämpfe, die Anfang des 13. Jahrhunderts regelmäßig zur Benennung auswärtiger *podestà* führten und schließlich in einer Signorie endeten. Es ist interessant, den gravierenden Umbrüchen dieser Zeit einmal nicht in der politischen oder gesellschaftlichen Geschichte der Stadt, sondern in der institutionellen nachzugehen.

Methodisch geht die Arbeit so vor, dass sie die Quellen auf „Klassifizierung und Kategorisierung von Ämtern, Amtsträgerbezeichnungen und Sentenztypen“ (S. 23) hin analysiert und die Ergebnisse quantitativ auswertet (Veranschaulichung in drei Grafiken und vier Tabellen). Dabei kommen bei über 1300 Amtsträgernennungen erhebliche Fallzahlen zusammen. Der Vf. bleibt dabei nicht bei einer Auszählung stehen, sondern durch „eine Verknüpfung der Methoden der deskriptiven Statistik mit in der Mediävistik üblichen quellenkritischen Arbeitsweisen“ (S. 26) gelangt er auch zu allgemeineren Aussagen. Als Legitimationsquellen können so ausgemacht werden: 1. „Außenlegitimation“, d. h. Kaiser und Kommune stützen das Gericht, 2. „Binnenlegitimation“, d. h. Zergliederung des Verfahrens als Stütze, wobei einmal die Aufteilung des Konsulats, dann die Betonung des Notariats im Prozess

und schließlich neue Funktionsträger (*iudices delegati* und *consilarii/iurisperiti*) wichtig werden.

Die knappe Fallstudie zeigt überzeugend, dass eine theoretisch fundierte, methodisch ambitionierte und quellenkritisch gründliche Analyse von seriell vorliegenden Zeugnissen pragmatischer Schriftlichkeit zu vertieften Kenntnissen mittelalterlicher Institutionen führen kann. Es wäre zu wünschen, dass die vorliegende Arbeit über die hier nur gelegentlich gezogenen Vergleiche zu anderen oberitalienischen Kommunen hinaus komparative Untersuchungen zur Legitimation im Gerichtswesen in Italien anregt, für die nicht nur in Mailand die geeigneten Quellen bereitstehen, wie an den hier ausgewerteten Sentenzen zu sehen ist.

Enno Bünz (Hrsg.), Geschichte der Stadt Leipzig. Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reformation. Unter Mitw. v. Uwe John. Leipzig, Leipziger Universitätsverlag 2015. 1055 S., € 49,-. // DOI 10.1515/hzhz-2017-1494

Frank G. Hirschmann, Trier

Enno Bünz hat als Herausgeber den ersten Band der auf vier Bände angelegten Leipziger Stadtgeschichte vorgelegt. Dieser umfasst den Zeitraum von der vorgeschichtlichen Besiedlung bis zur Durchsetzung der Reformation. Die einzelnen Beiträge wurden von den führenden Experten auf dem jeweiligen Gebiet verfasst. Das Werk beeindruckt nicht nur durch seinen Umfang von über 1000 Seiten, sondern auch durch die Fülle der angesprochenen Aspekte. Diese reicht von der Geografie, Onomastik und Archäologie bis zu allen Aspekten der Geschichtswissenschaft (politische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Alltags-, Kirchen- und Kulturgeschichte). Hinzu kommen sogenannte „Schlaglichter“ zu einzelnen Quellen, Gebäuden, Zeitschnitten oder Themen. Der Band ist gegliedert in fünf große Kapitel: „Vor- und Frühgeschichte“, „Entstehung und Werden der Stadt Leipzig. 10.–13. Jahrhundert“, „Leipzig im Spätmittelalter. 14. und 15. Jahrhundert“ (mit 450 Seiten entsprechend der Bedeutung der Stadt zu jener Zeit das größte Kapitel), „Leipzig in der Reformationszeit (bis 1539)“ und „Die Dörfer im späteren Leipziger Stadtgebiet“ (einschließlich eines alphabetischen historischen Ortsverzeichnisses).

So entsteht ein umfassendes Bild des mittelalterlichen Leipzig, das sich auf eine breite Quellenbasis stützt und an Aspektreichtum kaum zu überbieten ist. Der vorliegende Band ist für die Wissenschaft von unschätzbarem Wert und schließt eine

Sammelrez: Träger der Verschriftlichung in den italienischen Stadtkommunen

Arlinghaus, Franz-Josef: *Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert*. Konstanz: UVK Verlag 2016. ISBN: 978-3-86764-699-4; 149 S.

Keller, Hagen; Blattmann, Marita (Hrsg.): *Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts*. Münster: Monsenstein und Vannerdat 2016. ISBN: 978-3840501425; VIII, 504 S.

Rezensiert von: Eugenio Riversi, Institut für Geschichtswissenschaft, Universität Bonn

Der Sammelband, der über den Publikationsserver der Universität Münster frei zugänglich ist¹, bildet den nachträglichen Abschluss des Projekts „Der Verschriftlichungsprozess und seine Träger in Oberitalien (11.–13. Jahrhundert)“. Das Projekt wurde innerhalb des SFB 231 („Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“) zwischen 1986 und 1999 an der Universität Münster entwickelt und erbrachte exzellente Forschungsleistungen.

Die heuristische Operativität und die Ergiebigkeit der Begrifflichkeit, die von der Idee der ‚pragmatischen Schriftlichkeit‘ abgeleitet wurde, zeigt sich in der umfangreichen wissenschaftlichen Produktion des Projekts, die in einer Publikationsliste ausführlich aufgeführt wird (S. 439–451). Die entsprechende Komplexität des Forschungsansatzes wird in der für die Veröffentlichung neu verfassten Einleitung von Hagen Keller dargestellt.² Es ging nicht einfach und überwiegend um die Erkundung der neuen Formen der schriftlichen Dokumentation in den italienischen Stadtkommunen, sondern vor allem um die Umsetzung neuer schriftlicher Dokumentationspraktiken infolge des Umgangs mit situationsbedingten Herausforderungen in einer sich komplexifizierenden Gesellschaft. Keller weist dieser sozialen und kulturellen Dynamik einen experimentellen Charakter sowie die Kraft zu, die mentalen Einstellungen der Menschen zu ändern.

Die gesammelten Studien, die spätestens

schon 2003 abgeschlossen wurden, konzentrieren sich auf die Träger der Prozesse, die die Verschriftlichung mit sich brachte. Selbstverständlich geht es zunächst um Notare, aber die Perspektive ist absichtlich breiter. Marita Blattmann spricht von einem Phänomen gesellschaftlicher Akzeptanz der neuen Dokumentationspraktiken. Die Träger waren deshalb nicht nur Individuen und bestimmte Gruppen von Spezialisten, sondern auch Institutionen und sogar Gemeinschaften. Diese Prozesse bekamen deshalb eine politische Dimension und wurden von den Eliten gefördert.

Ein aussagekräftiges Beispiel dafür bietet die Laufbahn von Guilielmus de Pusterla, der zwischen 1193 und 1227 in mehreren Stadtkommunen überwiegend als Podestà tätig war. Claudia Becker zeigt die Rolle und das Gewicht von Guilielmus in dieser entscheidenden Phase für die Durchsetzung des Podestats in den Stadtkommunen. Guilielmus besaß ein praktisches, aber anerkanntes Wissen über die Verwaltung, das man in seinen Initiativen in der Gesetzgebung, in seiner Ausübung von richterlichen Funktionen und vor allem in seiner Gestaltung von Außenbeziehungen feststellen kann. Die daraus entstandenen Verträge oder Regelungen sowie andere innere relevante Angelegenheiten wurden schriftlich in offizielle Bücher der Kommunen eingetragen, die oft zum ersten Mal unter seinem Podestat nachgewiesen sind.

In einem weiteren Beitrag beschäftigt sich Becker eben mit einer Sammlung von für die Kommunen relevanten Dokumenten, die im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts in Como erstellt wurde. Der Anstoß zu dieser Initiative wurde von eben jenem Guilielmus de Pusterla gegeben, als er Mitte der 1220er-Jahre zweimal Podestà in Como war. Den *Liber*, in dem 100 Dokumente (1153–1399) in zwei verschiedenen Teilen gesammelt wurden, analysiert Becker nicht inhaltlich, sondern unter formalen und organisatorischen Aspekten. Aussa-

¹ <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-96209635462> (10.10.2017).

² Vgl. auch Hagen Keller, Die italienische Kommune als Laboratorium administrativen Schriftgebrauchs, in: Susanne Lepsius / Reiner Schulze / Bernd Kannoowski (Hrsg.), Recht – Geschichte – Geschichtsschreibung. Rechts- und Verfassungsgeschichte im deutsch-italienischen Diskurs, Berlin 2014, S. 67–82.

gekräftigt sind aber vor allem die konkreten politischen Anlässe für die Entstehung und die Überarbeitung des Buches, die sich auch auf die Selektion, Beglaubigung und Schichtung der Einträge auswirkten. Im Hinblick auf die Frage der Träger konzentriert sich die Beschreibung auch auf die Rolle der Notare und der anderen Akteure – und später des *cancellarius* –, die an den verschiedenen Redaktionsstufen beteiligt waren.

Auf eine Initiative von Guilielmus de Pusterla kann laut Petra Koch wahrscheinlich auch eine relevante Urkundensammlung von Vercelli zurückgeführt werden, die aus fünf Codices besteht und Anfang der 1220er-Jahre verfasst wurde. Diese gegliederte Sammlung (Erwerbungen, Investituren und weitere Verträge) zielte darauf ab, nicht die ältesten Urkunden mit den Rechten der Kommune zusammenzutragen, sondern die in den letzten Jahren geschlossenen Rechtsgeschäfte, die die Gerichtsbarkeit der Kommune betrafen. Es handelt sich nicht nur um Abschriften, sondern überwiegend um Originalausfertigungen auf der Basis der Inbreviatüreinträge. Die Kommune hatte in diesem Fall nicht nur den allgemeinen Anspruch, diese neue Praxis der notariellen schriftlichen Fixierung der Rechtsgeschäfte zu reglementieren, sondern auch die Absicht, alle relevanten Urkunden zur Verfügung zu haben, die so unabhängig von den verschiedenen Notaren direkt von der Stadtverwaltung selbst aufbewahrt werden konnten. Diese Form der Überlieferung von wichtigen Urkunden erwies sich jedoch als zu aufwendig im Vergleich zu anderen Methoden, die Archivierungsprozesse der Inbreviaturregister zu kontrollieren, und wurde nicht fortgesetzt.

Die Urkundensammlung von Vercelli war eine der experimentellen Reaktionen, um die Veränderungen in der Dokumentationspraxis zu bewältigen. Andere Aspekte dieses Bündels von Innovationen werden eher ansatzweise im Beitrag von Thomas Behrmann erfasst. Er hinterfragt hauptsächlich die Tendenzlinien in der Entwicklung der Anwesenheit von Zeugen zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert in Mailand anhand der Gerichtsurkunden. Behrmann liefert dabei eine erste Annäherung an viele offene Probleme: das Verschwinden der Konsuln aus der Reihe der

Anwesenden in Gerichtsurkunden seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert, der absolute Rückgang der Zahl der Anwesenden, die steigende Beteiligung der Notare und spezialisierter Prozessvertreter, die Verlegung der Gerichtsorte (von draußen nach drinnen) und die Veränderung der Rechtssymbolik in den Formen der Willenserklärung.

Die Entstehung des Zivilprozesses bildet das Untersuchungsobjekt des Beitrags von Barbara Brandt. Sie untersucht die Auswirkung dieser neuen Struktur der kommunalen Gesellschaft auf die spezifischen Handbücher für die Ausbildung der Notare: die *artes notariae*, die in Bologna entstanden sind, sowie andere begleitende Literatur für Spezialisten. Insbesondere konzentriert sich der Beitrag auf die Reflexion der Autoren – wie Rainerius Perusinus und Rolandinus Passagerii – über die Rolle der Schriftlichkeit. Die formelle Korrektheit der Schriftstücke war entscheidend für ihre Gültigkeit im Prozess ebenso wie die effiziente Verknüpfung der Informationen. Brandt zeigt verschiedene Spannungsverhältnisse in der Umsetzung des Schriftgebrauchs, unter anderem zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Aus der Analyse dieser Aspekte zieht die Autorin den Schluss, dass die Verschriftlichung kein unbedingt fortschreitender Prozess war. Andere Faktoren konnten diese allgemeine Tendenz bremsen.

Weitere Beiträge zeigen die Vielfalt des Schriftgebrauchs innerhalb der damaligen Gesellschaft. Patrizia Carmassi analysiert ausführlich ein *breve recordationis*, das ein Güterverzeichnis der Lektoren der Mailänder Kirche enthält. Es ist in einem Lektionar aus dem 12. Jahrhundert überliefert, wurde aber höchstwahrscheinlich erst Ende des 13. Jahrhunderts erstellt. Carmassi kontextualisiert den Text in seinem Dokumentar- und historischen Umfeld und versucht nicht immer überzeugend, ihn mit den allgemeinen Prozessen der Verschriftlichung zusammenzubringen. Diese Prozesse – zum Beispiel die Erstellung von administrativen Listen der Stadtkommunen – berühren ein solches *breve* nicht, das eher älteren Formen der pragmatischen Schriftfixierung ähnelt.

Die Vielfalt der Situationen wird auch durch den ersten Beitrag von Christoph Dart-

mann bestätigt, der sich mit dem Urkundenbestand der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese beschäftigt. Seine Dokumentation besteht hauptsächlich aus Einzelpergamenten mit Notariatsinstrumenten, die die Administration des Landbesitzes des Klosters betreffen. Die kontinuierliche Zunahme der Dokumente ab dem 12. Jahrhundert zeigt die Beteiligung des Klosters am steigenden Schriftgebrauch sowie an der Kommerzialisierung von Grund und Boden. Die Urkunden spiegeln deshalb die Dynamisierung der Gesellschaft und auch die darin immer wichtigere Rolle der kommunalen Administration in den Bereichen Fiskus und Gerichtsbarkeit wider. Dieser Anstieg der Dokumentation zwang die Institution, neue Strategien für die Bewältigung von zahlreichen Einzelpergamenten zu verfolgen, die im damaligen Dokumentationssystem potentiell dysfunktional waren (S. 116). Einige Gruppen dieser Dokumente, die ‚Überlieferungsknoten‘ darstellen, ermöglichen darüber hinaus, die Bauerngesellschaft zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert näher zu beobachten. In einem weiteren Beitrag konzentriert sich Dartmann eben auf einige dieser Überlieferungsketten, um die Frage nach der Präsenz von ansässigen Notaren im südlichen Teil des Contado Mailands im 12. Jahrhundert zu beantworten. Ansatzweise kann Dartmann feststellen, dass nur städtische Notare aus Mailand und Pavia in diesen Gebieten tätig waren, die wahrscheinlich noch in einer Ausbauphase waren. Hier sieht man die Durchdringung und die Akzeptanz des neuen Schriftgebrauchs und seiner Träger bei der Landerwerbung und in Kreditgeschäften. Diese spezialisierten Leistungen wurden unter anderem von vornehmen städtischen Familien vermittelt, wie die Valvassorenfamilie *de Cuminis*, dem der Notar Oldericus – ein anderes aussagekräftiges Beispiel eines Trägers – angehörte.

Der Notar Oldericus war aktiv nicht nur im Contado, sondern auch für die Kommune Mailand: 1199 beteiligte er sich an einer Delegation der Mailänder und Piacentiner im Piemont, die ein Schiedsverfahren durchführen musste. Und eben eine ähnliche politische Angelegenheit stellt das Thema des letzten und umfangreichsten Aufsatzes des Bandes dar. Raimund Hermes analysiert die inter-

kommunale Schiedsgerichtsbarkeit, das heißt eine der wichtigsten Optionen der Konfliktbeilegung in den endemischen Kriegen zwischen Kommunen. Nach allgemeinen Überlegungen über die Formen dieser Praxis konzentriert sich Hermes auf ein besonderes Fallbeispiel: ein Konfliktbündel im Piemont, das viele Städte betraf, insbesondere Genua, Alessandria und Tortona. Es ging um die Kontrolle einiger Orte auf den Apenninen, die eine strategische Relevanz auf den Handelsstraßen innehatten. 1227–1228 wurde ein Schiedsverfahren unternommen, die Stadtgemeinde Mailand übernahm die Rolle des Schiedsrichters, um das Problem das Problem in kurzer Zeit zu lösen. Auf der Basis der reichen, obwohl nicht immer regelmäßig überlieferten Dokumentation beschreibt Hermes ausführlich das ganze Verfahren: die Streitgegenstände, die Phasen, die Akteure und auch die Rolle der Schriftlichkeit. Diese war ein grundlegender Teil des Verfahrens, weil die Schriftstücke – überwiegend Notariatsinstrumente – der Rechtssicherung und der Legitimation des Handelns in den komplexen Außenbeziehungen zwischen den Kommunen dienten. Nach dem Scheitern des Schiedsverfahrens unter der Führung Mailands suchten die streitenden Städte nach einer anderen Lösung: Ein neues Schiedsverfahren wurde angebahnt, das von drei Geistlichen übernommen wurde. Das war die typische Alternative zur Führung des Schiedsverfahrens seitens einer dritten Stadtkommune. Auch das Scheitern dieses zweiten Verfahrens entspricht der allgemeinen Tendenz: Durch dieses Instrumentarium konnte dem Recht selten Geltung verschafft werden. Es handelte sich eigentlich eher um eine politische Strategie, um die militärischen Konflikte zu deeskalieren und Frieden zu schaffen, und allgemeiner um eine Praxis, um eines der grundlegenden Legitimationsprobleme der Stadtkommunen zu lösen: das der Koexistenz ihrer politisch konkurrierenden Autonomien innerhalb des obsoleten Rahmens des Reichs.

Legitimationsprobleme stellen auch den Fokus des Büchleins von Franz Arlinghaus dar, das ursprünglich als Aufsatz des Sammelbands gedacht war. Die Untersuchung, die 1998 schon abgeschlossen war, konzentriert sich auf einen zentralen Aspekt im Bün-

del von Prozessen, die die Entstehung und Entwicklung der Stadtkommunen charakterisierten: das kommunale Gerichtswesen und seine Legitimierung. Unter Verwendung einer Datenbank analysiert Arlinghaus verschriftlichte Urteile der Mailänder Gerichte zwischen 1140 und 1276. Durch die Fokussierung auf die Amtsträger wird die Analyse zu einer bedeutenden Ergänzung und Erweiterung des Aufsatzes von Behrmann: der Ansatz ist systematischer, das Untersuchungsfeld deutlich breiter. Die Anzahl der erwähnten Amtsträger, deren Selbstbezeichnungen und ihre Verteilung in den unterschiedlichen Textteilen der Gerichtsurteile erlauben Arlinghaus fünf Phasen zu identifizieren, die mittelbar der politischen Entwicklung der Kommune entsprechen. In einer ersten Phase (1140–1175) ist die Legitimation des kommunalen Gerichtswesens überwiegend eine äußere, die auf die Konsuln als städtische Amtsträger (im Urkundentext) und die übergeordnete Autorität des Kaisers (in der *subscriptio*) zurückgeführt werden kann. Als Folge der schweren Konflikte zwischen Mailand und Barbarossa kann man in einer zweiten Phase (1176–1185) feststellen, dass sich der *judex*-Titel mit Kaiserbezug zurückzog. Mit der dritten Phase (1186–1210) wurden die Verweise auf die kommunale Amtsträgerschaft immer häufiger. Diese Tendenz setzte sich auch in der folgenden vierten Phase fort (1211–1247), während der auch die Schreiber auf ihr kommunales *officium* hinwiesen. Allerdings war auch die alleinige Legitimation der Stadtkommune nicht ausreichend vor allem wegen der steigenden politischen inneren Konflikte, die ihre Autorität infrage stellten. Parallel setzte sich die Tendenz durch, eine Legitimation im Verfahren selbst zu finden. Allmählich entwickelt sich eine Binnenlegitimation durch die Zergliederung des Prozesses in verschiedene Teile: die Akzeptanz wurde deshalb in kleinen Schritten erreicht und die Parteien konnten sich an der Auswahl der verantwortlichen Gremien beteiligen. Die fünfte Phase (1248–1276) wurde von der Auslagerung wichtiger Prozessphasen an Notare oder delegierte Richter bzw. ‚Rechtskundige‘ (*iurisperiti*) charakterisiert, die nicht mehr als städtische Amtsträger galten. Das Zivilgerichtsverfahren trennte sich von der Stadtkommune im

Gegensatz zur vorherigen vierten Phase, die sehr „kommunal“ war. Durch diese Zergliederung und Delegierung des Zivilprozesses kamen der Schrift noch wichtigere Funktionen zu, die Arlinghaus am Beispiel des Austausches zwischen den absichtlich distanzieren Gremien und der zentralen Rolle der Notare zeigt.

Arlinghaus' systemische und funktionalistische Deutung der Entwicklung des Gerichtswesens in Mailand führt uns zur oben erwähnten heuristischen Ergiebigkeit des Ansatzes der pragmatischen Schriftlichkeit zurück. Die Kategorisierung der ‚Träger‘ der Schriftlichkeit, die diese analytischen Untersuchungen methodisch prägt, bestätigt die allgemeine Notwendigkeit einer begrifflich komplexen und bewussten Einstellung gegenüber dem Thema der italienischen Stadtkommunen. Das haben auch andere internationale Forschungen in den letzten Jahren anerkannt, die sich von alten Deutungsparadigmen verabschiedet haben.³ Obwohl die Beiträge etwas veraltet sind – die inzwischen erschienene Literatur findet man nur teilweise in der Einführung von Keller – und nicht alle gleichwertig, beleuchten sie die Komplexität und Pluralität der sogenannten *révolution documentaire* und nicht zuletzt die damit eng verbundenen Legitimationsprozesse der kommunalen politischen Führung der oberitalienischen Gesellschaft im 12. und 13. Jahrhundert.⁴

HistLit 2017-4-053 / Eugenio Riversi über Arlinghaus, Franz-Josef: *Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert*. Konstanz 2016, in: H-Soz-Kult 25.10.2017.

³ Vgl. Hagen Keller, Die Erforschung der italienischen Stadtkommunen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien 48 (2014), S. 1–38; Chris Wickham, Sleepwalking into a New World. The Emergence of Italian City Communes in the Twelfth Century, Princeton 2015.

⁴ Jean-Claude Maire Vigueur, Révolution documentaire et révolution scripturaire: le cas de l'Italie médiévale, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 153 (1995), S. 177–185; vgl. Giampaolo Francesconi, Potere della scrittura e scritture del potere. Vent'anni dopo la Révolution documentaire di J.-C. Maire Vigueur, in: Maria Teresa Caciorgna / Sandro Carocci / Andrea Zorzi (Hrsg.), I comuni di Jean-Claude Maire Vigueur. Percorsi storiografici, Roma 2014, S. 135–155.

HistLit 2017-4-053 / Eugenio Riversi über Keller, Hagen; Blattmann, Marita (Hrsg.): *Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts*. Münster 2016, in: H-Soz-Kult 25.10.2017.

Rezensionen

Franz-Josef Arlinghaus, Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert. Konstanz/München, UVK Verlagsgesellschaft 2016. 145 S.

Besprochen von **Gerhard Dilcher**: Frankfurt, E-Mail: Dilcher@jur.uni-frankfurt.de

<https://doi.org/10.1515/mial-2018-0012>

Es handelt sich um eine aus technischen Gründen nachträglich erschienene Einzelstudie aus dem von Hagen KELLER geleiteten Münsteraner Teilprojekt des DFG-Sonderforschungsbereichs „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“. Sie betrifft eine zentrale Zeitspanne (1140 bis 1276) und ein zentrales Problem der oberitalienischen Kommunal- und damit Verfassungsgeschichte, die Legitimation der Gerichtsbarkeit, der zentralen hoheitlichen Funktion des Mittelalters. Die Studie fordert weiter Aufmerksamkeit wegen ihrer bewusst von der traditionellen historischen Hermeneutik abgesetzten Methodik. Verf. unternimmt nämlich unter dem Zeichen der Digital Humanities den Versuch, durch eine Datenbank-gestützte quantitative Analyse der in 252 Sentenzen aufgeführten 1306 Nennungen von Amtsträgern tiefgreifende Umbrüche in der Legitimation der Mailänder Gerichtsentscheidungen herauszufiltern. Der methodischen und theoretischen Problematik ist sich ARLINGHAUS dabei in bemerkenswerter Weise bewusst und betont offene Flanken seiner Argumentation immer wieder, versucht sie aber durch die Dichte der Argumentationen bis zu einem gewissen Grade zu schließen. Seine Hypothese lautet: Das städtische Gericht war zunächst durch kaiserliche Ernennung von *iudices* und *missi* von oben legitimiert. Konkurrierend schiebt sich mit der Kommune eine Basislegitimation aus der bürgerlichen Schwurgemeinschaft in Form einer Konsulargerichtsbarkeit in das Gefüge. Dies deckt jedoch nicht die von ARLINGHAUS in den Mittelpunkt gerückte Erscheinung einer zunehmenden Ausgliederung von Teilen der gerichtlichen Prozesse unter nicht unmittelbar legitimierten Personen, nämlich *iudices delegati*, z.T. kooptativ hinzugezogene *iurisperiti*, schließlich durch Notare. ARLINGHAUS sieht darin eine „interne Legitimation“ aus dem Verfahren selbst. Sie sei erforderlich gewesen, nachdem die Einheit der Kommune durch den Aufstieg und politischen Anspruch des *popolo* zerbrochen war. Das aus empirischen Feststellungen abgeleitete Ergebnis wird dann normativ gedeutet mithilfe der Systemtheorie Niklas LUHMANNs (Legitimation durch Verfahren). Wachsende Schriftlichkeit wirkt gleichzeitig als Mittel der Distanzierung. Die Deutung gewinnt an Plausibilität durch den Vergleich, dass diese Form der Auslagerung von Verfahrens-

abschnitten sich in autoritär gestützten Systemen wie dem normannisch-staufischen sizilischen Reich, aber auch in Mailand seit der Herrschaft der Visconti nach 1276 nicht finden lassen.

ARLINGHAUS weist, wie gesagt, auf die Ergänzungsbedürftigkeit seiner Studie hin. Leider war offenbar in dem Gesamtprojekt kein Raum für Paralleluntersuchungen, die von der Verfassungs- und Rechtsgeschichte kommend traditionellere Erklärungshypothesen ergänzend oder konkurrierend untersucht hätten. Ist durch die Kette von Delegationen nicht doch formal die Legitimation durch das Reich, um die in Roncaglia 1158 (*lex Omnis iurisdictio!*) und im Konstanzer Frieden 1183 so beharrlich theoretisch wie politisch gerungen worden ist, zumindest äußerlich hergestellt? Muss neben eine „Legitimation durch Verfahren“ nicht auch an eine von Kaiser wie Kommune akzeptierte professionelle Legitimation durch die Rationalität der am römischen (kaiserlichen!) Recht geschulten Juristen in Erwägung gezogen werden? Hier wäre dann die ambivalente Stellung der Juristen zwischen Kaiser und Kommune, wie sie schon Johannes FRIED, und anhand der Schicksale der Dokumente von Roncaglia Vittore COLORNI, aufgezeigt haben, zu berücksichtigen. Schließlich spart die Untersuchung von ARLINGHAUS, wohl aufgrund der Mailänder Quellenlage, das Phänomen des Podestà fast ganz aus. Dieser stellt aber in der Krise der durch eine Konsulatsaristokratie regierten Kommune als von außen kommender, doch von der Kommune (und teilweise vom Kaiser) legitimierter „Gewalthaber“, der aber die juristische Verantwortung größtenteils auf den mitgebrachten Arbeitsstab von Fachjuristen auslagert, eine Lösung für die von ARLINGHAUS festgestellte Legitimationskrise dar. Für eine Gesamtbeurteilung der überaus spannenden Problematik, die hier in einer neuen Beleuchtung zum Gegenstand gemacht wird, wäre all dies einzubeziehen. Doch damit wäre die elegante, methodisch eigenwillige Studie in der Tat überlastet gewesen.

Lawrin Armstrong, *The Idea of a Moral Economy. Gerard of Siena on Usury, Restitution, and Rescription* (Toronto Studies in Medieval Law 3). Toronto/Buffalo/London, Toronto University Press 2016. X, 331 S.

Besprochen von **Albrecht Cordes**: Frankfurt a. M., E-Mail: Cordes@jur.uni-frankfurt.de

Der Augustinereremit Gerardus Senensis (ca. 1295–ca. 1336) wurde 1329 oder 1330 in Paris zum Magister der Theologie promoviert und anschließend auch gleich zum Magister Regens, dem Leiter des Seminars, befördert. Im gleichen Jahr 1330 hat er entweder in der Fastenzeit vor Ostern oder in der Adventzeit sog. Quodlibeta, öffentliche Disputationen über ein beliebiges extrakurrikuläres Thema, abge-

Franz-Josef ARLINGHAUS, *Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert*. UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz–München 2016., 149 S., 3 Grafiken, 4 Tabellen. ISBN 978-3-86764-699-4.

Der Autor legt hier seinen ursprünglich im Kontext des schon 1999 abgeschlossenen Projekts „Der Verschriftlichungsprozess und seine Träger in Oberitalien (11.–13. Jahrhundert)“ entstandenen Beitrag im Druck vor. Die übrigen aus diesem Sonderforschungsbereich hervorgegangenen Studien wurden von Hagen Keller und Maritta Blattmann, in einem Sammelband von 2016 vereinigt; veröffentlicht, doch hätte dort die Aufnahme der Studie von Herrn Arlinghaus den Umfang gesprengt. Die bereits für die Untersuchungen im genannten Sammelband in einer eigenen Rezension konstatierte hohe Qualität (siehe dazu meine Rezension, in: *MIÖG* 125 [2017] 177–179) gilt gleichermaßen für die vorliegende Arbeit. Einzig und allein das Fehlen von Hinweisen auf die *Diplomata*-Ausgabe der Diplome wirkt unangebracht, kann doch das Zitieren der „*Atti del Comune di Milano*“ hier nicht ausreichen.

Im Brennpunkt steht hier die Entwicklung des kommunalen Gerichtswesens Mailands und dessen Legitimierung, wobei die Grundlage Urteile aus dem Zeitraum zwischen 1140 und 1276 bilden. In tiefeschürfender Analyse werden nicht zuletzt die Selbstbezeichnungen der zahlreich bezeugten Amtsträger eingehend untersucht, und dabei können – in markanter Parallele zur konstitutionellen Ausbildung der Kommune – insgesamt fünf Phasen herausgearbeitet werden. Der Anfang zeigt noch eine deutliche Anbindung an die Reichsgewalt, wobei als Signum der auf den Kaiser bezogene Richtertitel dient. Dies geht bereits im Jahrzehnt zwischen der Mitte der 1170er und 1180er Jahre deutlich zurück, um ab dem späten 12. Jahrhundert und hinein in das folgende Säkulum immer stärker von der An- und Einbindung in das städtisch-kommunale Amt abgelöst zu werden. Nicht zuletzt die durch Parteiungen brüchiger werdende kommunale Rechtsgrundlage führte spätestens ab der Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem markanten Bedeutungsgewinn von Rechtskundigen, die dann nicht mehr als städtische Amtsträger zu verstehen waren. Diese Phase lässt nicht zuletzt das Notariat als Drehscheibe des kommunalen Gerichtswesens deutlich werden.

Trotz des Erscheinens beinahe zwanzig Jahre nach dem Abschluss der Studie gilt auch für Arlinghaus' Werk – nicht anders als die im einleitend genannten Sammelband enthaltenen – das Verdikt einer blendend gelungenen Darlegung zentraler Aspekte der Entwicklung der pragmatischen Schriftlichkeit, die zugleich ein Spiegelbild der auf so vielen Lebensbereichen erkennbaren und wirksamen Umbrüche des hohen Mittelalters wie der italienischen Städtewelt bietet. Die internationale Forschung wird nicht zuletzt mit Dankbarkeit die Beifügung eines englischsprachigen Preface and Summary registrieren.

Pechtoldsdorf

Ferdinand Opll

Ansitz – Freihaus – corte franca. Bauliche und rechtsgeschichtliche Aspekte adligen Wohnens in der Vormoderne. Akten der Internationalen Tagung in der Bischöflichen Hofburg und in der Cusanus-Akademie zu Brixen, 7. bis 10. September 2011, hg. von GUSTAV PFEIFER–KURT ANDERMANN. (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs / Pubblicazioni dell'Archivio provinciale di Bolzano 36.) Wagner, Innsbruck 2013. 526 S., zahlreiche Abb. ISBN 978-3-7030-0841-2.

Gustav Pfeifer und Kurt Andermann legen mit diesem in besonders sorgfältiger Weise redigierten Sammelband die 16 bei der im September 2011 in Brixen durchgeführten internationalen Tagung gehaltenen Referate plus zwei weitere Beiträge vor. Im Fokus steht mit dem Ansitz ein für die (Süd-)Tiroler Kulturlandschaft landschaftstypisches, schwer auf den Punkt zu bringendes Phänomen im Kontext („nieder“)adligen Wohnens, dessen Erforschung und